EBAUUNGSPLAN NR.1 "AUF DEN KREUZEN, TEIL2" GEMEINDE HÖINGEN -AMT BREMEN- KREIS SOEST (WESTFALEN) M. 1 : 1000

GEMARKUNG HOINGEN
FLUR 2

S WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES ICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEU-IG DARGESTELLT IST.

SOEST (WESTFALEN), DEN.....1963

LANDKREIS SOEST
siegel DER OBERKREISDIREKTOR
KATASERAMT

I.A.

.....

IE KARTENUNTERLAGE UND DIE HÖHENMESSUNG WURDEN BEARBEITET DURCH DIE ANDKREISVERWALTUNG SOEST -KATASTERAMT- NEBENSTELLE WERL

FÜR DEN ENTWURF :

KÖLN, DEN 1.3.1963

DIPL.-ING. PAUL EICKELMANN, KÖLN, RATHENAUPLATZ 2"

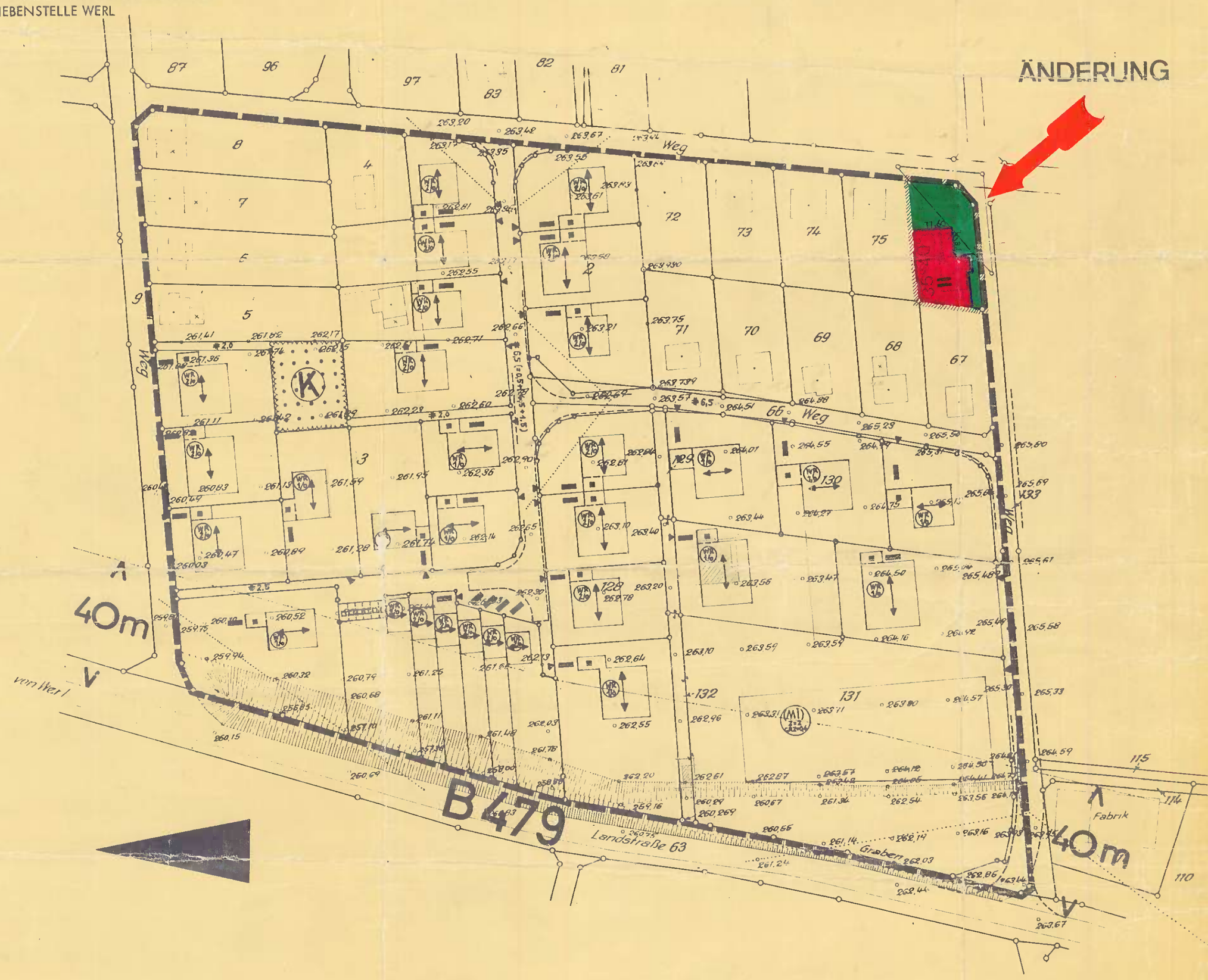

ERLÄUTERUNGEN :

vorh. gepl.

GRENZEN

GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
FLURSTÜCKSGRENZEN
BEGRENZUNGSLINIE

HÖHENLAGEN

100,1 101,50 HÖHENPUNKTE
HÖHENLINIEN

VER- UND ENTSORGUNG

KANAL UND FLIESSRICHTUNG
SCHACHT
TRAFOSTATION

BAUFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
BAUGRENZE
BAULINIE
FIRSTRICHTUNG

WR 1/o REINES WOHNGEBIET, 1GESCH.

WR 2/o REINES WOHNGEBIET, 2GESCH.

MI Z=2 GRZ=0,4 MISCHGEBIET, Z=2, GRZ=0,4

entfällt

GARAGE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFF. VERKEHRSFLÄCHEN
SELBSTÄNDIGER FUSSWEG
UNTERTEILUNGSLINIE
ZUFAHRT AUF DIE GRUNDSTÜCKE
PRIVATER STELLPLATZ FÜR PKW

SICHTDREIECK
ANBAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

ÖFF. GRÜNFLÄCHE
PRIVATE GRÜNFLÄCHE = NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
K ÖFF. KINDERSPIELPLATZ
BEGRÜNUNGSZONE
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HÖINGEN VOM..... ALS SATZUNG AUFGESTELLT WORDEN.

HÖINGEN, DEN.....19

....
Bürgermeister Ratsmitglied

siegel

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS §2(6) DES BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) IN DER ZEIT VOM.....BIS..... OFFENGELEGEN.

HÖINGEN, DEN.....19

....
Bürgermeister Ratsmitglied

siegel

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341) MIT VERFÜGUNG VOM .....GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG (WESTFALEN), DEN.....19
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

.....

siegel

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM..... DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS §12 BBauG VOM 23.6. (BGBl. I S.341) IN DER ZEIT VON..... ..... ÖFFENTLICH AUS.

HÖINGEN, DEN.....19

....
Bürgermeister Ratsmitglied

siegel

1. UASFERTIGUNG

....

ÄNDERUNG

ÄNDERUNG AUFGRUND EINES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE HÖINGEN -AMT BREMEN, KREIS SOEST-. BESCHLUSS VOM 28. März 19..

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Überbaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Richtungsfestgelegte Firstrichtung

35°40° Dachneigung, zulässig zwischen 35° bis 40°

Sichtdreieck, von Begrünung und baulichen Anlagen über einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

Empfohlene Flurstücksgrenze

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 u. 13 BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung von Höingen vom 7.7.1966 als Satzung aufgestellt worden.

Höingen, den 7.7.1966

Bürgermeister Gemeindevertreter

GEMEINDE HÖINGEN LANDKREIS SOEST